

**Wahlsatzung der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck
vom 10. Februar 2015**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 26.02.2015, S. 86

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 10.02.2015

Aufgrund des § 73 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 73 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 4. Februar 2015 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 9. Februar 2015 die folgende Satzung erlassen:

**I. Abschnitt
Allgemeine Vorschrift**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlsatzung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments und für die Wahl der Fachschaftsvertretungen der Universität zu Lübeck.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Wahlen zum Studierendenparlament sind auf die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2
Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zum Studierendenparlament sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck. Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Erfolgt die Wahl per Briefwahl ist von den Wählerinnen oder Wählern eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 abzugeben.

**§ 3
Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) Die Wahlberechtigten wählen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ihre Vertreterinnen oder Vertreter unmittelbar in das Studierendenparlament.
- (2) Jede oder jeder Wahlberechtigte für die Wahl zum Studierendenparlament hat eine Stimme, die für die Verteilung der Studierendenparlamentssitze unter den Wahlvorschlagslisten maßgeblich ist. Um die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf der gewählten Liste abzuändern kann jede oder jeder Wahlberechtigte eine Vorzugsstimme auf Kandidatinnen oder Kandidaten der gewählten Liste verteilen. Die Vergabe einer Vorzugsstimme impliziert die Wahl des zugehörigen Wahlvorschlags.
- (3) Abweichend zu Absatz 1 findet die Wahl des Studierendenparlaments als Personenwahl statt, sofern sich nur eine einzige Liste zur Wahl gestellt hat.
- (4) Tritt Absatz 3 in Kraft, hat jede oder jeder Wahlberechtigte für die Wahl des Studierendenparlaments genau eine Stimme.
- (5) Abweichend zu Absatz 1 findet die Wahl der Fachschaftsvertretung als Personenwahl statt.
- (6) Die Anzahl der Stimmen jeder oder jedes Wahlberechtigten für die Wahl einer Fachschaftsvertretung entspricht nach kaufmännischer Rundung einem Fünftel der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Fachschaft, mindestens jedoch einer Stimme.
- (7) Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaften und der Mitglieder des Studierendenparlaments richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.
- (8) Die Vertreterinnen oder Vertreter werden für eine Wahlperiode von einem Jahr gewählt.
- (9) Niemand darf die Wahl zum Studierendenparlament behindern oder in unzulässiger Weise beeinflussen, insbesondere darf keine Wahlberechtigte oder kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und, soweit zustehend, des passiven Wahlrechts beschränkt werden.

§ 4

Wahlorgan

- (1) Zur Durchführung der Wahl wählt das Studierendenparlament einen Wahlausschuss (Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter). Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Studierendenparlament wählt aus der Mitte des Wahlausschusses eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der dem Wahlausschuss vorsitzt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen von ihrem passiven Wahlrecht keinen Gebrauch machen.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und die ordnungsgemäße Durchführung zu sichern.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung des Wahlvorgangs sowie zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und Stimmauszählung Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ernennen. Die genauen Aufgaben der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen im Protokoll des Wahlausschusses dokumentiert werden. Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl eines Gremiums dürfen keine Aufgabe zur Vorbereitung oder Stimmauszählung der Selbigen wahrnehmen.
- (6) Spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag (§ 5 Absatz 2) bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments die Mitglieder des Wahlausschusses ein.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 5

Termin und Art der Wahl

- (1) Die Wahl findet als Urnenwahl statt.
- (2) Den genauen Wahltermin (Stichtag) legt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments fest. Der Stichtag ist der Tag, an dem die Stimmzettel spätestens beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments gibt den Stichtag spätestens am 40. Tag vor dem Stichtag auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt.

§ 6

Wahlbekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 5 Absatz 3 muss enthalten:

1. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt und dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
2. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigung per Post erhalten.
3. den Hinweis, dass die Wahl als Urnenwahl erfolgt und, dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist.
4. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss schriftlich beantragt werden müssen,
5. die genaue Angabe der Uhrzeit für den Beginn und den Schluss der Wahlmöglichkeit,
6. die Angabe über den Ort und die Öffnungszeiten der Wahllokale,
7. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten,
8. die Aufforderung, spätestens am 20. Tag vor dem Stichtag Kandidaturen nach Maßgabe des § 7 beim Wahlausschuss anzumelden, sowie den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen,
9. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist und
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte ist in ein Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Anschrift,
5. Matrikelnummer
6. Fachschaftszugehörigkeit,
7. Raum für einen Vermerk über die Stimmabgabe und
8. Bemerkungen.

- (3) Das Wählerverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden. Das Wählerverzeichnis wird vom 24. bis 17. Tag vor dem Stichtag im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Studierenden ausgelegt. Außerhalb der Öffnungszeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dieses unter Verschluss zu halten.
- (4) Hält eine Studierende oder ein Studierender das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann sie oder er innerhalb der Auslegungsfrist unter Angabe der Tatsachen und Beweise seine Berichtigung verlangen. Sind die Tatsachen offenkundig oder amtsbekannt, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Über diese Berichtigung entscheidet der Wahlausschuss. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen. Über das Berichtigungsverlangen hat der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden.
- (5) Spätestens am achten Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis vom Wahlausschuss endgültig zu schließen und die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Hierbei findet insbesondere Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes Anwendung.
- (2) Im Falle einer Listenwahl kandidieren die Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlvorschlags auf einer Liste in einer verbindlichen Reihenfolge.
- (3) Im Fall einer Personenwahl kandidieren die Kandidatinnen oder Kandidaten als einzelner Wahlvorschlag.
- (4) Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Studiengang, Semesterzahl, postalische Adresse sowie elektronische Adresse (Email) der Kandidatin oder des Kandidaten sowie deren Matrikelnummer und eine Einverständniserklärung enthalten. Dem Wahlvorschlag sollen ferner Lichtbilder und Kurzbeschreibungen der Kandidatin oder des Kandidaten (Ziele der hochschulpolitischen Arbeit) beigelegt sein.
- (5) Wahlvorschläge müssen schriftlich bis zum 20. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingereicht werden.

§ 9

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 13. Tag vor dem Stichtag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge, die
 1. verspätet eingegangen sind,
 2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
 3. eine nicht wählbare Kandidatin oder einen nicht wählbaren Kandidaten benennen,
 4. ohne Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten eingehen oder
 5. gegen andere Bestimmungen dieser Wahlsatzung verstoßen.
- (3) Der Wahlausschuss gibt innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Einreichungsfrist auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt, welche Wahlvorschläge aufgrund von Absatz 2 Ziffern 3 – 5 voraussichtlich nicht zugelassen werden können. Binnen weiterer 24 Stunden können diese vorliegenden Formfehler gegenüber dem Wahlausschuss berichtigt werden.
- (4) Den Kandidatinnen oder Kandidaten nicht zugelassener Wahlvorschläge ist die Entscheidung des Wahlausschusses umgehend begründet mitzuteilen.
- (5) Spätestens am zwölften Tag vor dem Stichtag erstellt der Wahlausschuss eine Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in dieser Aufstellung wird durch Los bestimmt.

§ 10

Wahlbenachrichtigung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens bis zum 16. Tag vor dem Stichtag durch den Wahlausschuss an jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, versandt werden. Sie soll enthalten:
 1. die Angabe von Zeit, Ort und Dauer der Wahl,
 2. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und den Studierendenausweis, Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
 3. Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt werden können; insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass

- a) eine andere als die wahlberechtigte Person den Wahlscheinantrag für diese nur stellen kann, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegt und
 - b) der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
- (3) Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Briefwahl beizufügen.

§ 11

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch § 9 Absatz 5 geregelt.
- (2) Die Stimmzettel zur Wahl der verschiedenen Gremien müssen durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet sein.
- (3) Die Anzahl der maximal abzugebenden Stimmen muss auf dem Stimmzettel deutlich lesbar vermerkt sein.

§ 12

Wahlversammlung

- (1) Eine Wahlversammlung kann bis spätestens zwei Tage vor dem Stichtag stattfinden und ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzuberufen und zu leiten. Auf der Wahlversammlung stellen sich die Kandidatinnen oder Kandidaten vor.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter muss eine Wahlversammlung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen oder Kandidaten dies schriftlich beim Wahlausschuss beantragt.

III. Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 13

Urnenwahl

- (1) Die Wählerin oder der Wähler gibt die Wahlbenachrichtigung bei einem Mitglied des Wahlausschusses oder einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wählerin oder dem Wähler die Wahlbenachrichtigung nicht vorliegt, hat sie oder er sich auszuweisen.

- (2) Sobald die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses festgestellt wurde, übergibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer der Wählerin oder dem Wähler die Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament und der jeweiligen Fachschaftsvertretung und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.
- (4) Besteht kein Anlass zur Zurückweisung der Wählerin oder des Wählers nach den Absätzen 5 und 6, gibt ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer die Wahlurne frei. Die Wählerin oder der Wähler legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (5) Eine Wählerin oder ein Wähler ist zurückzuweisen, wenn sie oder er
 1. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine sichtbar gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 2. den Stimmzettel nicht oder nicht so zusammengefaltet hat, dass dessen Inhalt verdeckt ist,
 3. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
 4. offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl abgeben will.
- (6) Hat die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird sie oder er nach Absatz 5 Ziffer 1 oder 2 zurückgewiesen, so ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie oder er den alten Stimmzettel zerrissen hat.

§ 14

Wahlurnen

Während der Wahl dürfen die Urnen nicht geöffnet werden. Während der Wahl und während der Auszählung sind die Urnen durch den Wahlausschuss oder durch Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu halten. Die Beaufsichtigung darf nicht durch Kandidatinnen oder Kandidaten erfolgen.

§ 15

Beantragte Briefwahl

- (1) Bei Beantragung einer Briefwahl erhält die oder der Wahlberechtigte folgende Unterlagen:

1. den Wahlschein mit vorgedruckter eidesstattlicher Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist,
 2. den Stimmzettel und Wahlumschlag für die Wahl zum Studierendenparlament,
 3. den Stimmzettel und Wahlumschlag für die Wahl der jeweiligen Fachschaftsvertretung und
 4. den Wahlbriefumschlag.
- (2) Die Wahlumschläge und der Wahlbriefumschlag sollen durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet sein.
- (3) Den Wahlunterlagen soll ein Merkblatt beigelegt werden, dass die Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet.
- (4) Sind die Briefwahlunterlagen unvollständig oder unrichtig oder verloren gegangen, so kann die oder der Wahlberechtigte bis zum zweiten Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss Ersatzunterlagen beantragen.
- (5) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und geheim, legt ihn in den zugehörigen Wahlumschlag, der verschlossen wird, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse oder wirft ihn an den Wahltagen in eine der zu diesem Zweck aufgestellten und gekennzeichneten Wahlurnen.
- (6) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlausschuss spätestens am Stichtag bis 17.00 Uhr zugegangen ist.

IV. Abschnitt

Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 16

Wahlauszählung

- (1) Der Wahlausschuss stellt hochschulöffentlich und unverzüglich das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (2) Nach der Öffnung der Wahlurnen werden zunächst die Wahlbriefumschläge entnommen. Die Wahlscheine werden daraufhin mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach § 17 werden die zugehörigen Wahlumschläge in die Wahlurnen zurückgelegt.

- (3) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (4) Nach Einwurf der unbeanstandeten Wahlumschläge in die Wahlurnen erfolgt die Stimmauszählung unter Leitung des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Reihenfolge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf jedem Wahlvorschlag aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen fest.
- (5) Die Reihenfolge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf jedem Wahlvorschlag wird aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen bestimmt. Außerdem erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach Sainte-Laguë.
- (6) Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (7) Kandidatinnen oder Kandidaten und Wahlvorschläge, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
- (8) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze der darin aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihung gemäß Absatz 4 zuzuleiten. Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerberinnen oder Bewerber über die Zuweisung des Sitzes.
- (9) Handelt es sich nach § 3 Absatz 3 um eine Personenwahl, so gelten ausschließlich die Absätze 1 bis 3 sowie 6 und 12.
- (10) Die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge gemäß Absatz 8 Nachrückerinnen und Nachrücker für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenen Sitze, außer Absatz 7 tritt in Kraft. Ist für einen Wahlvorschlag eine Nachrückerin oder ein Nachrücker nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (11) Bei der Auszählung der Stimmen der Fachschaftsvertretung werden die studiengangsbezogenen Sitze zuerst vergeben.
- (12) Bei Personenwahlen gilt Absatz 10 Satz 1 für die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten nach Stimmenanzahl.

§ 17

Ungültige Stimmen

- (1) Wahlbriefe, die durch Briefwahl beim Wahlausschuss eingegangen sind, sind ungültig, wenn
 1. sie verspätet eingegangen sind,
 2. sie keinen Wahlumschlag oder keinen gültigen Wahlschein oder keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 enthalten,
 3. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dieselbe Wählerin oder derselbe Wähler mehrere Wahlbriefe abgegeben hat,
 5. Wahlbriefe oder Wahlumschläge unverschlossen sind oder
 6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser über die amtliche Kennzeichnung hinaus gekennzeichnet ist.

- (2) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 1. verspätet eingegangen sind,
 2. nicht als amtlich gekennzeichnet sind,
 3. keinen oder zu viele Wahlvorschläge kennzeichnen,
 4. sonst nicht erkennen lassen, für welchen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben sind oder
 5. Einschränkungen oder Zusätze enthalten.

- (3) Stimmt die Fachschaftsbezeichnung auf dem Wahlumschlag für die Wahl zur Fachschaftsvertretung nicht mit dem Wählerverzeichnis und dem Wahlschein überein, so gilt der Wahlumschlag als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

§ 18

Protokoll des Wahlausschusses

- (1) Über die Wahldurchführung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen.

- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 1. die Namen und die Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Namen und genauen Aufgaben der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,
 2. den Zeitraum unter Angabe von Beginn und Ende der Stimmenauszählung,
 3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmen,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel,

5. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag sowie innerhalb des Wahlvorschlags für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorgänge und die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten und
7. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 19

Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und der Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt. Die Bekanntmachung muss zudem enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. Den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
3. Die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe,
4. Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel und
5. Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge sowie innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.

§ 20

Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Studierendenparlament spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag gewählt.
- (2) Er besteht aus drei Mitgliedern. Ihm dürfen weder Kandidatinnen oder Kandidaten des zu wählenden Studierendenparlaments oder der zu wählenden Fachschaften noch Mitglieder des Wahlausschusses oder der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (4) Die Wahlen sind durch den Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, der Verstoß konnte sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken.
- (5) Werden im Wahlprüfungsverfahren die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so sind sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 21

Wahlanfechtung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlprüfungsausschuss eingegangen sein.
- (2) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss innerhalb von drei Tagen. Die Anfechtung durch Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und die Sitzverteilung auf diesem Verstoß beruht.
- (3) Ein Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet nicht statt.

§ 22

Wiederholungswahlen

- (1) Bei Wiederholungswahlen findet das Verfahren dieser Wahlsatzung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 23

Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern

- (1) Das Mandat erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzung der Wählbarkeit und durch Rücktritt.
- (2) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, so bestimmt sich die nachrückende Kandidatin oder der nachrückende Kandidat nach dem Verfahren gemäß § 16 Absatz 10 bis 12.
- (3) Treten die Vertreterinnen oder Vertreter einer Fachschaft während einer Wahlperiode geschlossen zurück, so muss unverzüglich eine Neuwahl der Fachschaftsvertretung nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen.

§ 24

Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlsatzung genannten Fristen finden die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend Anwendung.

§ 25

Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium der Universität zu Lübeck.
- (2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss hinreichend bestimmt sein und fristwährend 14 Tage vor der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt gemacht werden.

§ 26

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 7. Februar 2012 (NBI. MWV Schl.-H. 2012, Seite 10) außer Kraft.

Lübeck, 10. Februar 2015

Birte Stoeter

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck